



Reglement für die Gemeinde- und Schulbibliothek Hausen am Albis

- 1. Rechtsträger** Rechtsträger der Gemeinde- und Schulbibliothek ist die Politische Gemeinde Hausen, vertreten durch den Gemeinderat.
- 2. Zweck und Auftrag** Die Gemeindebibliothek dient der Bevölkerung und den Schulen als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege und Freizeitgestaltung. Sie bietet Bücher, Spiele und weitere Medien zur Benutzung an. Jedermann ist unter Einhaltung der Benutzungsordnung zur Benutzung der Gemeindebibliothek berechtigt.
- 3. Bestand** Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.
- 4. Bibliothekstechnik** Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ (SAB).
- 5. Bibliothekskommission**
- 5.1 Zusammensetzung**
Der Gemeinderat bestellt eine Bibliothekskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Folgende Gremien sind darin mit je einem Sitz vertreten:
- der Gemeinderat
 - die Primarschule
- Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 5.2 Aufgaben**
Die Bibliothekskommission beaufsichtigt die Gemeindebibliothek und kann dem Rechtsträger Anträge unterbreiten. Sie hat im Besonderen folgende Aufgaben:
- Erlass der Benutzungsordnung
 - Festsetzung der Öffnungszeiten
 - Nominierung der Bibliotheksleitung und der weiteren Mitarbeiterinnen der Bibliothek zuhanden des Gemeinderats als Wahlbehörde
 - Vorberatung des Budgets jeweils bis Ende August zuhanden des Gemeinderats
 - Genehmigung des Jahresberichts zuhanden des Rechtsträgers
 - Rekursinstanz gemäss Ziffer 10 dieses Reglements

- 6. Bibliotheksleitung** Die Bibliotheksleitung ist für die Führung der Bibliothek und des Bibliothekspersonals verantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
- 7. Bibliothekspersonal** Die Wahl des weiteren Bibliothekspersonals erfolgt auf Antrag der Bibliothekskommission durch den Gemeinderat. Die Besoldung für das gesamte Personal richtet sich nach den Richtlinien für die Besoldung des Gemeindepersonals und basiert auf der Kantonalen Besoldungsverordnung. Einstufung und Beförderungen erfolgen durch den Gemeinderat.
- Das Bibliothekspersonal (inkl. Leitung) ist administrativ und personalrechtlich dem Gemeindeschreiber als Personalchef der Gemeinde unterstellt.
- 8. Finanzen** Die Einnahmen der Gemeindebibliothek bestehen aus:
- dem jährlichen Beitrag der Politischen Gemeinde
 - dem jährlichen Beitrag der Primarschule
 - den Gebühren
 - Spenden und Gönnerbeiträgen
- Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 9. Rechnungsführung** Die Rechnung der Bibliothek ist in die Rechnungsführung der Politischen Gemeinde integriert.
- 10. Rekursinstanzen** Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Kunden oder zwischen Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission Rekursinstanz. Bei Streitfällen zwischen Bibliotheksleitung und Bibliothekskommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.
- 11. Fachinstanz** Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.
- 12. Gültigkeit** Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Hausen am Albis an der Sitzung vom 27. September 2005 (Nr. 109) verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Hausen am Albis, 28. September 2005 FO

Gemeinderat Hausen am Albis

René Hess, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber